

streunenden Hund. Dieser und auch der Wachhund, der jedoch angebunden war, sprangen ihn an. Der Angeklagte wurde dadurch sehr erregt. Mit einem Kistenbrett gelang es ihm, den Hund zunächst zu vertreiben. Er verständigte daraufhin sofort den Betriebsschutz und forderte mehrere Jugendliche, die gerade von einer Probe der Laienspielgruppe kamen, auf, den streunenden Hund einzufangen, der sich noch auf dem Werkgelände befand. Das Werkgelände wurde gemeinsam abgesucht und der Hund schließlich in die Enge getrieben. Dabei schlug der Angeklagte den Hund mit dem Kistenbrett, worauf dieser laut aufheulte. Der Angeklagte glaubte daraufhin, den Hund lebensgefährlich verletzt zu haben und tötete ihn nunmehr, um dessen Schmerzen abzukürzen, durch mehrere Schläge mit dem Brett. Anschließend wurde der Hund auf Anordnung des Angeklagten von einem Angehörigen des Betriebsschutzes mit einer Schubkarre zum Kesselhaus gefahren, wo er von dem Heizer verbrannt werden sollte. Dies geschah nicht. Als der Angeklagte am anderen Morgen sah, daß der Hund noch immer in der Schubkarre lag, warf er, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, den nach seiner Feststellung toten Hund in die mit glühender Asche gefüllte Aschegrube. Nach Angaben des Zeugen St. soll sich der Hund in der Aschegrube bewegt haben. Mit anderen Kollegen hat dann der Zeuge St. den Hund aus der Aschegrube herausgezogen und vergraben. Der Angeklagte wurde wegen dieses Vorfalles entlassen.

Der Angeklagte wurde nach Verkündung des Urteils auf Grund des vom Kreisgericht M. erlassenen Haftbefehls mit der Begründung in Untersuchungshaft genommen, daß wegen der ausgesprochenen Strafe Fluchtverdacht bestehe.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger Berufung eingelegt und diese auf das Strafmaß beschränkt.

Das Bezirksgericht änderte am 31. Dezember 1953 entsprechend dem Antrage der Berufung das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch dahin ab, daß der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 450 DM verurteilt wurde.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation beider Urteile beantragt. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Kreisgerichts keine Tierquälerei und auch keine Sachbeschädigung begangen habe, sondern hätte freigesprochen werden müssen. Die Gerichte hätten nicht erkannt, daß der vorliegende Sachverhalt von Feinden unseres Staates maßlos aufgebauscht worden sei, um in dem Angeklagten einen der Arbeiter- und Bauernmacht ergebenden Funktionär und damit diese selbst zu treffen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Das Kreisgericht und auch der Staatsanwalt des Kreises haben dadurch, daß sie die Persönlichkeit des Angeklagten, die Verhältnisse im Betrieb und in M. sowie das Verhalten der Zuhörer im Sitzungssaal während der Hauptverhandlung nicht berücksichtigten, sich zu der von den Feinden unserer Ordnung gegen den Angeklagten und unseren Staat betriebenen systematischen Hetze mißbrauchen lassen. Kreis- wie Bezirksgericht und auch Kreis- wie Bezirksstaatsanwalt haben nicht die ihnen im Gerichtsverfassungsgesetz und im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik auferlegten Aufgaben, unseren Staat und den einzelnen Bürger vor Angriffen gegen die Feinde unserer Arbeiter- und Bauernmacht zu schützen, erfüllt, sondern haben sich vielmehr von den Feinden unserer Ordnung zur Unterstützung des Angriffs gegen einen konsequenten Kämpfer für Frieden und nationale Einheit und damit gegen unseren Staat bestimmen lassen...

Bereits aus dem Inhalt der Akten ist folgendes zu entnehmen:

Der 52jährige Angeklagte gehörte in den Jahren von 1923 bis 1927 dem Roten Frontkämpferbund an. Nach der Zerschlagung des Faschismus wurde er sofort Mitglied der KPD und später der SED. Er war auch Mitbegründer der Ortsgruppe der KPD in L. Seitdem er bei dem VEB E. arbeitete, war er Mitglied der Leitung der Betriebsparteiorganisation, und zwar zuerst Sekretär und seit 1952 Organisations- und Agitationsleiter. Während seiner Tätigkeit bei der Deutschen Volkspolizei war er auch Sachbearbeiter für Strafverfahren nach dem Befehl Nr. 201 der SMAD. Die konsequent fortschrittliche Einstellung des Angeklagten ergibt sich u. a. daraus, daß er ermöglichte, eine im Keller des VEB E. aufgefundene Kiste mit wertvollen Gemälden, die durch reaktionäre Verbindungsleute dem nach Westdeutschland geflohenen Betriebsinhaber ausgehändigt werden sollte, ins Volkseigentum zu überführen. Der Angeklagte stellte weiter aus dem faschistischen Kriege stammende Briefe an die früheren Betriebsinhaber, in denen die Greuelthaten der faschistischen Wehrmacht in der Sowjetunion verherrlicht wurden, sicher. Unter diesen Briefen befanden sich auch solche eines einflußreichen Betriebsangehörigen namens B. Die Briefe übergab der Angeklagte der Betriebsparteiorganisation.

Die Feinde unserer Ordnung nahmen den Vorfall mit dem Hund zum Anlaß, eine systematische Hetze gegen den Angeklagten zu betreiben, damit dieser konsequente Kämpfer gegen die Reaktion durch ein Gericht unseres Staates verurteilt und aus diesem Kampf ausgeschaltet würde.

Diese raffinierte und hinterhältige Methode ist eine der Formen des Kampfes der Feinde der Arbeiter- und Bauernmacht...

Nur dadurch, daß Gericht und Staatsanwalt politisch blind waren, konnte es zur Erhebung der Anklage und Durchführung des Verfahrens kommen und damit zu diesem Mißbrauch der Justiz gegen den Angeklagten und gegen die Interessen unseres Staates.

Quelle: „Neue Justiz“ 1954, S. 242.

Dort, wo die sowjetzonalen Straffjustiz nach Verkündung des „neuen Kurses“ zunächst Ansätze zu einer mildereren Betrachtung politischer Delikte zu zeigen schien, wurden diese durch oberste Instanzen dieser Justiz auf das aus politischen Erwägungen für richtig befundene Maß zurückgeschraubt. So hatte der Generalstaatsanwalt der „DDR“ in dem Verfahren gegen die Bauern Willi Granzow und Fritz Brambach die Kassation des gegen sie durch das Bezirksgericht Schwerin gefällten Strafurteils verlangt, weil in diesem Urteil die für die Angeklagten sprechenden Umstände keine Berücksichtigung gefunden hätten, so daß die Strafzumessung viel zu hart und damit gröblich unrichtig sei. Der Generalstaatsanwalt wollte also offenbar ein Urteil, welches auf Grund allzu parteilicher Rechtsprechung zustande gekommen war, auf ein etwas mildereres Maß reduzieren. Das Plenum des Obersten Gerichts — also die höchste sowjetzonale Gerichtsinstanz überhaupt — verwarf den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts.

DOKUMENT 102

Oberstes Gericht, Plenarentscheidung
vom 30. Januar 1954 — Zst — Pl — I 1/54 —

Aus den Gründen:

Für den Angeklagten G. wird im schriftlichen Kassationsantrag dazu ausgeführt, daß er ständig sein Ablieferungssoll erfüllt und übererfüllt habe, zahlreiche